

*Die Neufassung der Baumschutzsatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 11.05.2016 beschlossen und im Rathauskurier vom 16.07.2016 bekanntgemacht. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Baumschutzsatzung der Stadt Weimar

§ 1 - Schutzzweck

Ziel dieser Satzung ist:

- (1) der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Baumbestandes im Stadtgebiet Weimar
- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) wegen ihrer Bedeutung als vielfältige Lebensstätten wild lebender Tiere,
 - c) zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes,
 - d) zur Erhaltung und Verbesserung des Stadt- und Kleinklimas,
 - e) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - f) zur Gewährleistung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohner und der Besucher der Stadt.
- (2) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand.

§ 2 - Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen nach § 2 Abs. 1 und 6 des ThürDSchG im Gebiet der Stadt Weimar sind alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3 - Schutzgegenstand

(1) Bäume und stammbildende Gehölze – nachstehend vereinfacht **Bäume** genannt - im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt:

(2) Geschützt sind:

- a) **Bäume**, einschließlich Walnuss, Esskastanie und Zierobstbäume mit einem **Stammumfang von mindestens 50 cm**, gemessen in einer Stammhöhe von 100 cm vom Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern mindestens einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 cm aufweist.
- b) **Ersatzpflanzungen** im Sinne des § 9 dieser Satzung oder im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplanes neu gepflanzte Bäume **vom Zeitpunkt der Pflanzung an**.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- c) Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung,
- d) als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume.
- e) Diese Satzung gilt nicht für: Obstbäume und Bäume der Gattung Picea (Fichten), soweit sie nicht den Regeln des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft unterliegen (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 ThürNatG).

§ 4 – Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben auf ihrem Grundstück vorhandene Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Weimar kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung zu dulden.

§ 5 - Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen, d.h. drastische Schnittmaßnahmen zur Einkürzung von Krone oder Kronenteilen
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, der i.d.R. die Bodenfläche unter der gesamten Baumkrone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten umfasst, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten,
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Kraftstoffen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
- g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, oder bei vorübergehend notwendiger Beanspruchung nicht entsprechend der anerkannten Regeln der Technik vor Verdichtungen geschützt wird,
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
- i) Feuerstellen im Stamm- und Kronenbereich.

(3) Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Gehwegen im Feinast- und Schwachastbereich bis zum **Astdurchmesser von 5 cm**. Bei weiterreichenden Schnittmaßnahmen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
- b) im Zuge von kleineren Reparaturarbeiten zur Sanierung von Oberflächenbelägen oder Leitungen notwendige kleinere Eingriffe in den Wurzelbereich gemäß Abs. 2 c), sofern sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920- Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) ausgeführt werden.

(4) Von den Verboten ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert dienen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt Weimar unverzüglich anzuzeigen. Es können nachträglich Auflagen nach § 6 Abs. 4 festgelegt werden.

§ 6 – Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 ist im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Weimar zu erteilen, wenn:

- a) der Baum abgängig oder krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
- d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist
- e) ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt bzw. im Interesse des übrigen Baumbestandes zur Bestandsregulierung entfernt werden muss

(2) Die Befreiung von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall erteilt, wenn:

- a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann
- b) die Versagung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist

(3) Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen entsprechend § 9 verbunden werden.

§ 7 - Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt Weimar schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur Baumart, zum Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) und Kronendurchmesser,
- Lageplan/Bestandsplan mit Einzeichnung des Standortes auf dem Grundstück und ggf. Fotos,
- Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks und zur Erreichbarkeit des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten für die Mitarbeiter der Stadt Weimar,

- Begründung des Antrages mit ggf. weiteren Nachweisen dazu.
Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Unterlagen, insbesondere die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, gefordert werden.

(3) Der Antragsteller erhält bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen eine Eingangsbestätigung. Andernfalls fordert die Stadt Weimar die noch benötigten Unterlagen unverzüglich an.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Ergeht die Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen, so gilt gemäß § 42a ThürVwVfG die Genehmigung als erteilt.
Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8 - Verfahrensweise zum Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach ThürBO anzeige-, zustimmungs-, oder genehmigungspflichtiges Bauvorhaben beantragt, so ist dem Bauantrag ein qualifizierter Bestandsplan mit maßstabsgerechter Darstellung der auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung mit Baumart, Standort, Höhenlage am Stammfuß, Stammumfang und Kronendurchmesser, einschließlich der ggf. von den umgebenden Nachbargrundstücken in das Baugrundstück hineinragenden und von der Baumaßnahme betroffenen geschützten Bäume beizufügen.
Außerdem sind die notwendigen Fällungen zu markieren und alle sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Eingriffe in den geschützten Baumbestand während der Baudurchführung (z.B. Baustraße, Baustelleneinrichtung, Baulager usw.), durch Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die geplante Freiflächengestaltung vollständig im maßstabsgerechten Bezug zum geschützten Baumbestand darzustellen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

(3) Anträge für eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 für

- a) öffentlich-rechtliche genehmigungsfreie Bauvorhaben
- b) andere öffentlich-rechtlich genehmigungspflichtige Bauvorhaben

sind gleichfalls mit den nach Abs. 1 geforderten Unterlagen an die Stadt Weimar zu stellen.

(4) Notwendige Eingriffe in den zu erhaltenden geschützten Baumbestand nach § 3 dieser Satzung sind zu minimieren und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 18920-Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) auszuführen.
In Übereinstimmung mit ThürBO § 11 Abs.4 fordert die Stadt Weimar eine Dokumentation aller während der Baudurchführung notwendigen Eingriffe in den Wurzelraum im Sinne einer Beweissicherung vor Wiederverfüllung, Überbauung oder Wiederherstellung der Oberflächen.

§ 9 – Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.

(2) Für jeden entfernten Baum ist ein Baum mit artgemäß ähnlichem Wuchs/Ausdehnung nachzupflanzen, ausgenommen bei Bestandsregulierung nach § 6 Abs. 1 e).

Die geforderte Nachpflanzgröße wird differenziert festgelegt nach Funktion, Vitalität, Schadstufe und Alter des zu entfernenden Baumes:

- bei Laubbäumen i.d.R. von Stammumfang (STU) 14/16 bis 20/25 cm, in begründeten Ausnahmefällen bis max. 30/35
- bei Nadelgehölzen Höhe (H) 175 bis max.450 cm
- bei Obstgehölzen Stammumfang (STU) 10/12 (Hochstamm, Kronenansatz mind. 1,80 m).

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen, z.B. durch Reduzierung der Pflanzgröße bei Erhöhung der Stückzahl oder Pflanzung auf einem anderen Grundstück des Antragstellers (im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung) bestimmt werden.

(4) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. Die Ausführung ist der Stadt Weimar bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Frist schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Wachsen die Bäume im Zeitraum von 3 Jahren nicht an, ist die Ersatzpflanzung in gleicher Art und Qualität zu wiederholen. Die neugepflanzten Gehölze sind zum dauerhaften Erhalt zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Sofern Ersatzpflanzungen rechtlich oder tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Eingriffs möglich sind, kann der Ausgleich auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Weimar zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der geforderten Ersatzpflanzung und beinhaltet den Wert des Gehölzes zzgl. Mehrwertsteuer und Kosten für die Pflanzung und Pflegeleistung bis zum Anwuchserfolg. Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Weimar zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

(7) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1-6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 10 – Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seine charakteristische natürliche Gestalt wesentlich verändert, so ist er ungeachtet einer Bußgeldforderung verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Weimar die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 - Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten der Stadt Weimar sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 – Gebühren und Auslagen

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung erhebt die Stadt Weimar Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht vornimmt oder sie nicht duldet

- b) entgegen der Verbote des § 5 Bäume beschädigt, beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen
- c) Eingriffe in den Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich vornimmt, die die charakteristische natürliche Gestalt nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft hindern oder die Lebenserwartung verkürzen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- d) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs.4 oder Antragspflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- e) geforderte Ersatzpflanzungen nach § 9, sowie Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß § 6 Abs. 4 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- f) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 a) bis f) können nach § 54 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR (fünfzigtausend) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am 28.06.2016

***Neufassung Baumschutzsatzung:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 14/16 vom 16.07.2016, S. 8597*